

Naturheilverein Schwäbisch Hall e. V.

Mitglied im Deutschen Naturheilbund

bewusst leben - gesund ernähren - natürlich heilen

SATZUNG ab 2018

§ 1

Der Verein führt den Namen „**Naturheilverein Schwäbisch Hall e.V.**“ und hat seinen Sitz in Schwäbisch Hall.

Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes **Stuttgart** eingetragen.

Er ist **Mitglied des Deutschen Naturheilbundes e.V., Sitz Schloss Bauschlott, Am Anger 70, 75245 Neulingen.**

§ 2

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Zweck des Vereins ist die Förderung der öffentlichen Gesundheitspflege auf gemeinnütziger Grundlage. Dieses Ziel sieht der Verein zu erreichen durch Abhaltung öffentlicher Veranstaltungen über gesundheitliche Themen für eine echte Gesundheitsvorsorge im Sinne der Naturheilkunde. Er unterstützt alle Bestrebungen, die in irgendeiner Form der Information und Motivation auf dem Gebiet der naturgemäßen Lebens- und Heilweise sowie der Erhaltung unserer Lebensgrundlagen Boden, Luft und Wasser dienen. Der Verein strebt die Zusammenarbeit mit allen Vereinen, Verbänden und Einrichtungen mit gleicher Zielsetzung an; parteipolitisch und konfessionelle Bestrebungen sind ausgeschlossen. Es wird erwartet, dass die Mitglieder diese Ziele nach besten Kräften unterstützen.

§ 3

Mitglied kann nach schriftlichem Aufnahmeantrag jede unbescholtene Person werden. Die Mitgliedschaft gilt für Einzelpersonen. Die Familienmitgliedschaft für Lebenspartner und Kinder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr ist kostenlos, wenn diese beantragt wird. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, freiwilligen Austritt oder Ausschluss. Dieser erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung. Der freiwillige Austritt kann nur zum Jahresende erfolgen. Die Kündigung muss bis zum 1. Oktober des laufenden Jahres bei dem Vorstand schriftlich eingereicht werden. Durch Ausscheiden, Austritt oder Ausschluss verliert das Mitglied jeden Anspruch auf das Vereinsvermögen. Jedes Mitglied ist wahl- und stimmberechtigt. Familienmitgliedschaften haben eine Stimme. Mitglieder des Vereins können Einzelpersonen, Organisationen und Körperschaften werden, über deren Aufnahme der Vorstand entscheidet.

§ 4

Die Verbandszeitschrift „Naturarzt“ ist die Vereinszeitschrift.

§ 4a

Die Höhe des Vereinsbeitrages wird in der Mitgliederversammlung festgelegt. Jedes Mitglied hat Anspruch auf die monatliche Zusendung der Verbandszeitschrift; der Bezugspreis ist im Mitgliedsbeitrag enthalten. Jedes Mitglied kann an den öffentlichen Veranstaltungen des Vereins zu ermäßigtem Eintrittspreis teilnehmen. Ehegatten und Kinder bis max. 18 Jahre bzw. bis sie selbst erwerbstätig sind und Studenten erhalten zu den Veranstaltungen einen ermäßigten Eintrittspreis und sonstige Vergünstigungen des Vereins. Der Mitgliedsbeitrag ist zu Jahresbeginn fällig und wird per **Bankeinzug** vom Verein erhoben. Mitglieder, bei denen keine Einzugsermächtigung vorliegt, verpflichten sich, den Beitrag **jährlich bis spätestens 30. Juni des laufenden Jahres zu überweisen**, ansonsten wird eine Bearbeitungsgebühr erhoben.

§ 5

Die Organe des Vereins sind:

- Der Vorstand - Teamvorstand

Den Vereinsvorstand bilden 4 bis 7 Vorstandsmitglieder, die einen der Ihren als **Sprecher** und einen der Ihren als **Kassenwart** bestimmen. Der Vorstand erstellt eine Geschäftsordnung, in der die Aufgabenverteilung sowie die Zuständigkeits- und Verantwortungsbereiche festgelegt werden.

- Die Mitgliederversammlung

Der Vorstand wird in der Jahreshauptversammlung auf 3 Jahre gewählt. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins, soweit nicht die Mitgliederversammlung zuständig ist. Die Tätigkeit ist ehrenamtlich.

Alle Vorstandsmitglieder sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich; jeweils zwei gemeinsam haben Vertretungsbefugnis. Der jeweilige Vorstand bleibt über die Wahlperiode hinaus solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist, selbst wenn hierbei die Amtsdauer überschritten wird.

Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist der Restvorstand berechtigt, für die Restlaufzeit der Wahlperiode ein Vereinsmitglied als Ersatz für das ausscheidende Vorstandsmitglied zu berufen.

Jedes Vorstandmitglied kann einzeln von der Mitgliederversammlung mit einer Stimmenmehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder abgewählt werden.

Die Kassenführung des Kassenswarts hat der Vorstand jährlich einmal durch zwei sachverständige Mitglieder prüfen zu lassen. Die Prüfer werden durch die Mitgliederversammlung gewählt. Über das Ergebnis ist der Mitgliederversammlung zu berichten.

§ 6

Die ordentliche Mitgliederversammlung des Vereins findet alljährlich statt. Der Vorstand bestimmt die Tagesordnung, Ort und Zeit und beruft sie mindestens zwei Wochen zuvor durch schriftliche Nachricht an alle Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung ein. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn 25 % der Vereinsmitglieder dies verlangen oder auf Beschluss des Vorstandes.

Aufgaben der Mitgliederversammlung:

- a) Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichtes
- b) Entlastung der Vereinsleitung
- c) Festlegung der Mitgliedsbeiträge
- d) Beratung über die Vereinsarbeit
- e) Wahl des Vorstandes

Anträge zur Mitgliederversammlung können vom Vorstand und den einzelnen Mitgliedern gestellt werden. Sie sind zu begründen und spätestens 8 Tage vor der Versammlung dem Vorstand schriftlich einzureichen. Über jede Sitzung des Vorstandes und der Mitgliederversammlung wird eine Niederschrift angefertigt, deren Richtigkeit durch zwei Mitglieder des Vorstandes bestätigt wird.

§ 7

Die Vereinssatzung kann durch Beschluss einer 3/4-Mehrheit der anwesenden Mitglieder geändert werden.

Der Vorstand kann Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formellen Gründen verlangt werden, von sich aus vornehmen. Darüber sind die Mitglieder spätestens bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu informieren.

§ 8

Etwaige Einnahmen dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Die Mitglieder des Vorstandes erhalten ihre nachgewiesenen Aufwendungen/Auslagen ersetzt. Der Vorstand (erweitert) kann im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten für die Ausübung von Vereinsämtern bzw. Funktionen eine angemessene Vergütung und/oder eine angemessene Aufwandsentschädigung, auch für normal im Verein tätige Mitglieder im Sinne des § 3 Nr. 26a EStG beschließen (Ehrenamtspauschale). Zuwendungen an den Vorstand müssen von der Mitgliederversammlung beschlossen werden. Es darf keine Person durch Verwaltungsaufgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergünstigungen begünstigt werden.

§ 9

Der Verein haftet nicht für Schäden oder Verluste, die Mitglieder bei der Ausübung ihrer Tätigkeit oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden oder Verluste nicht durch Versicherungen gedeckt sind - § 276 Abs. 2 BGB bleibt unberührt (grobe Fahrlässigkeit). Ein Ausschluss der Haftung nach §§ 31, 31 a BGB für vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten durch die Mitglieder des Vorstandes ist nicht möglich. Der Ausschluss der Haftung für vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten der Organe sowie für jedwedes Verschulden der Erfüllungsgehilfen gegenüber den Vereinsmitgliedern ist nicht möglich. Soweit darüber hinaus Schadenersatzansprüche der Vereinsmitglieder gegen den Verein bzw. gegen handelnde Vereinsmitglieder bestehen, hat der Geschädigte auch das Verschulden des für den Verein Handelnden und die Kausalität zwischen Pflichtverletzung und Schaden zu beweisen.

§ 10

Für die Auflösung des Vereins ist eine 3/4-Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich. Das bei einer Vereinsauflösung vorhandene Vermögen fällt ausschließlich und unmittelbar dem Deutschen Naturheilbund e.V., **Sitz Schloss Bauschlott, Am Anger 70,75245 Neulingen** zu, der das Vermögen im Sinne § 2 dieser Satzung bzw. für gemeinnützige, mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

§ 11

Der Verein darf die persönlichen Daten der Mitglieder für eigene Zwecke gemäß den Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes speichern, verändern, löschen und nutzen. Die Übermittlung von gespeicherten Daten ist nur an Personen erlaubt, die mit Ämtern gemäß dieser Satzung betraut sind. Der Kassenwart darf die notwendigen Daten an ein Bankinstitut übermitteln, um die kosten- und zeitsparende Möglichkeit des Lastschriftverfahrens bei Zahlungen an den Verein zu nutzen. Im Verein ehrenamtlich tätige Personen dürfen Daten, die von ihnen betreuten Mitgliedergruppen übermitteln, soweit dies zu ihrer Tätigkeit notwendig ist. Adress- und Geburtstagslisten (Namen, Anschrift, Telefon, Geburtstag) dürfen für einzelne Gruppen im Verein erstellt werden und an alle darin aufgeführten Mitglieder übermittelt werden. Ausnahmen bedürfen eines einstimmigen Vorstandsbeschlusses und sind der Mitgliederversammlung mitzuteilen.

§ 12

Sofern nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, gelten die Vorschriften des BGB. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Schwäbisch Hall.

§ 13

Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 20.10.2018 beschlossen. Alle bisherigen Satzungen des Vereins treten damit außer Kraft.

Schwäbisch Hall, den 20.10.2018

Anschrift:

Postfach 10 01 25

74501 Schwäbisch Hall

E-Mail: info@naturheilverein-sha.de Internet: www.naturheilverein-sha.de